

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität; Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- oder kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten; Unterzeichnung

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde ein Übereinkommen gegen Computerkriminalität; Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- oder kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten (in der Folge: Übereinkommen gegen Computerkriminalität) verhandelt.

Für die Verhandlung dieses Übereinkommens wurde die Europäische Kommission durch Beschluss des Rats (EU) 2022/895 vom 24. Mai 2022 ermächtigt, im Namen der EU an den Verhandlungen teilzunehmen (ABl Nr. L 155 vom 08.06.2022 S. 42). Österreich hat an diesen Verhandlungen teilgenommen. Die österreichische Delegation wurde vom Sonderbeauftragten für Cyber-Außenpolitik und Cyber-Sicherheit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten Botschafter Engelbert Theuermann und in dessen Stellvertretung von Staatsanwältin Dr. Judith Herrnfeld des Bundesministeriums für Justiz geleitet (Beschluss der Bundesregierung vom 1. Dezember 2021, vgl. Pkt. 7 des Beschl.-Prot. Nr. 8).

Das Übereinkommen gegen Computerkriminalität wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 24. Dezember 2024 (Resolution 79/243) angenommen und soll voraussichtlich am 25./26. Oktober 2025 im Rahmen einer Konferenz in Vietnam/Hanoi zur Unterzeichnung aufgelegt werden. Österreich beabsichtigt, das Übereinkommen bei dieser Gelegenheit zu unterzeichnen.

Das Übereinkommen baut inhaltlich einerseits auf bisherigen Übereinkommen der Vereinten Nationen im Bereich des Strafrechts, vor allem dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 84/2005, und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, BGBl. III Nr. 47/2006, und andererseits auf dem Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats (SEV Nr. 185), BGBl. III Nr. 140/2012, auf.

Wesentlicher Inhalt des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität ist die Schaffung von

- einheitlichen Standards im Bereich der Strafverfolgung und
- Rechtsgrundlagen für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen.

Dies wird zum einen durch Kapitel II. über die Kriminalisierung und Kapitel IV. über die verfahrensrechtlichen Maßnahmen und Rechtsdurchsetzung erreicht, mit denen Straftatbestände und Ermittlungsmaßnahmen festgelegt werden, die nach dem Recht der Vertragsstaaten zur Verfügung stehen müssen. Rechtsgrundlagen für die internationale Zusammenarbeit werden zum anderen im Kapitel V. vorgesehen und betreffen neben Rechtshilfe und Auslieferung auch vermögensrechtliche Maßnahmen.

Die mit der Durchführung des Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG.

Der Gegenstand des Übereinkommens fällt teils in die Zuständigkeit der Union, teils in die der Mitgliedstaaten und ist daher als gemischtes Übereinkommen zu behandeln. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den Unionsorganen. Diese ist mit dem durch die Kommission eingeleiteten Verfahren 2025/0230(NLE) für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen der Union gewährleistet.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung sowie eine Übersetzung in die deutsche Sprache vor. Die anderen authentischen Sprachfassungen und die Erläuterungen werden anlässlich der Einleitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz und dem Bundesministerium für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität; Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- oder kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten genehmigen, und
- dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich, die Bundesministerin für Justiz oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Übereinkommens zu bevollmächtigen.

22. Oktober 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin